

Satzung zur Erlangung des UNICERT am Zentrum für Sprachen und Philologie der Universität Ulm

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Universitäten im Land Baden-Württemberg (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung vom 10.01.1995 hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung vom 16.07.1998 die nachfolgende Satzung beschlossen.

PRÄAMBEL

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde neben der männlichen nicht auch die weibliche Bezeichnung und die weibliche Form der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen als auch Männer.

§1 Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfung

- 1.1. An der Universität Ulm wird als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der Fakultäten in den in der Anlage aufgeführten Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikates (UNICERT) abgeschlossen werden kann.
- 1.2. Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen vom "Zentrum für Sprachen und Philologie" und wird nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung auf einer oder mehreren von 4 Fertigungsstufen sowie ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten (vgl. Ausbildungsordnung als Anhang).
- 1.3. Die 4 Fertigungsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von je ca. 8-12 SWS und haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Dabei werden der Abschluß zur Stufe I kumulativ und die Abschlüsse der Stufen II bis IV auf der Basis einer Prüfung vergeben. Außer in der Stufe I sind neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogene Ausbildungsstränge mit den entsprechenden Abschlußprofilen möglich.

§ 2 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

- 2.1. Die Universität bildet einen Prüfungsausschuß, dem die Durchführung der UNICERT- Prüfungsverfahren obliegt. Die Mitglieder werden von der Gemeinsamen Kommission für Geistes- und Kulturwissenschaften nach § 26 UG nach Vorschlag durch das Zentrum für Sprachen und Philologie bestellt. Der Ausschuß ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Universität Ulm zuständig.

Der Prüfungsausschuß kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

- 2.2. Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Zentrums für Sprachen und Philologie bestellt werden. Lehrbeauftragte können zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genügend hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung stehen und sie in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- 2.3. Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 2.3.1. Dem Leiter des Zentrums für Sprachen und Philologie als Vorsitzenden.
 - 2.3.2. Den prüfungsberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lektoren und Gastprofessoren des Zentrums für Sprachen und Philologie.
 - 2.3.3. bis zu zwei studentischen Vertretern.
- 2.4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Der Prüfungsausschuß wählt einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- 2.5. Der Prüfungsausschuß arbeitet nach einer durch die Universität Ulm genehmigten Geschäftsordnung, welche die Fristen für die termingerechte Einladung zu den Sitzungen, die Beschlußfähigkeit, die Modalitäten bei Abstimmungsverfahren, den Ausschluß von Beratung und Abstimmung sowie die Auflagen zur Verschwiegenheit entsprechend dem Universitätsgesetz von Baden-Württemberg regelt.
- 2.6. Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die aller anderen Prüfungsausschußmitglieder beträgt Jahre. Wiederbestellung durch die Gemeinsame Kommission nach § 26 UG ist möglich.
- 2.7. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Sie berichten regelmäßig der Gemeinsamen Kommission nach § 26 UG und der Zentrumsversammlung über die Prüfungsergebnisse.
- 2.8. Es besteht kein Anspruch, von einem vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer geprüft zu werden.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

- 3.1. Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer Stufe des UNICERT muß die zu prüfende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 3.1.1. Die zu prüfende Person muß an der Universität Ulm eingeschrieben sein. (Soweit es die Kapazitäten zulassen, können auch Studierende kooperierender Hochschulen zugelassen werden.)
 - 3.1.2. Die zu prüfende Person muß in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachrichtung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von je 8-12 SWS nach Maßgabe der Ausbildungsordnung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage der entsprechenden Scheine nachweisen können.
 - 3.1.3. Die zu prüfende Person darf die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung nicht endgültig nicht bestanden haben.
- 3.2. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 3.1.1. zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 3.1.2. befreien.

§ 4 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- 4.1. Die Prüfung findet in der Regel am Ende jedes Semesters an einem Termin statt, den der Prüfungsausschuß festlegt. Die Meldungen zur Prüfung sind bis zum 31.1. bzw. bis zum 30.6. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen.
- 4.2. Bei der Meldung zu einer UNICERT-Prüfung ist als Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind, die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
 - 4.2.1. das Studienbuch als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.1.
 - 4.2.2. die Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNICERT-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.2.
 - 4.2.3. eine Erklärung dazu, daß er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.
- 4.3. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 4.2. nicht erbracht werden können, oder der Bewerber gemäß 3.1.3. von der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen ist.
- 4.4. Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur mündlichen und schriftlichen Prüfung erfolgen innerhalb der hochschulüblichen Fristen.

- 4.5. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen

- 5.1. Studienleistungen in der entsprechenden Fremdsprachenausbildung, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, können - sofern sie gleichwertig sind - anerkannt werden. Darüber und über die Gleichwertigkeit von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- 5.2. Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen sind an die Geschäftsstelle des Sprachenzentrums zu richten, sie müssen vor der Meldung zur Zertifikatsprüfung gestellt werden.

§ 6 Umfang und Formen der Prüfung

- 6.1. Die Vergabe des UNICERT Stufe I erfolgt durch Kumulierung der Abschlußleistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen.
- 6.2. Die Prüfungen zum Erwerb des UNICERT Stufe II, III und IV bestehen jeweils aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.
- 6.3. Die Prüfung zum Erwerb des UNICERT Stufe II enthält die folgenden Teile:
- 6.3.1. Die mündliche Prüfung besteht aus einem rezeptiven und einem produktiven Teil von jeweils etwa 15 Minuten Dauer.
- 6.3.2. Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren von jeweils etwa 60 Minuten Dauer. Klausur I besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur II aus einer Auswahl von Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion.
- 6.4. Die Prüfung zum Erwerb des UNICERT Stufe III enthält die folgenden Teile:
- 6.4.1. Die mündliche Prüfung besteht aus einem rezeptiven und einem produktiven Teil von je ca. 30 Minuten Dauer.
- 6.4.2. Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren von jeweils 90 Minuten Dauer. Klausur I besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur II aus einer Auswahl von Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion.
- 6.5. Die Prüfung zum Erwerb des UNICERT Stufe IV enthält die folgenden Teile:
- 6.5.1. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Hörverständnisteil und einem produktiven Teil von je 30 Minuten Dauer.
- 6.5.2. Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer. Klausur I besteht aus einer oder mehreren Aufgaben zum Leseverstehen,

Klausur II aus einer Auswahl von Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion.

- 6.6. Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.
- 6.7. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7 Bewertung

- 7.1. Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens 2 Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.
- 7.2. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von 2 Prüfern bewertet.
- 7.3. Weichen die Bewertungen der Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.
- 7.4. Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer abgesehen werden.
- 7.5. Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf eine der in § 8 aufgeführten Noten gerundet wird.
- 7.6. Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNICERT-Prüfungen unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen (Ergebnis und Zeugnis)

- 8.1. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

1,3 (sehr gut); 1,7 (gut); 2,3 (gut); 2,7 (befriedigend);
3,3 (befriedigend); 3,7 (ausreichend).

- 8.2. Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt. Die Zertifikatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in einer Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden oder die Teilprüfung als nicht bestanden gilt. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet.
- 8.3. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den einzelnen Prüfungsleistungen erbrachten Noten.

Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

| | | |
|-----------------------------|--------------|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5, bis 4,0 | ausreichend |

- 8.4. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- 8.5. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber unverzüglich mitgeteilt. Über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.
- 8.6. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis (Stufen I und II) bzw. ein Zertifikat (Stufen III und IV) ausgestellt. Dieses Zeugnis/Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachrichtung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. Das Zeugnis/Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Leiter des Zentrums für Sprachen und Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Ulm sowie dem offiziellen UNICERT-Siegel versehen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 9.1. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- 9.2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft

gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, kann der Kandidat die entsprechenden Prüfungsteile zum nächsten Termin ablegen.

- 9.3. Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- 9.4. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- 9.5. Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.
- 9.6. Soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 9.1.-9.4. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung

- 10.1. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.
- 10.2. Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 11 Einsichten in die Prüfungsakten

- 11.1. Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Inkrafttreten

- 12.1. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 28.10.1999

gez.
Prof. Dr. Wolff
(Rektor)

Anhang zur

*Satzung zur Erlangung des UNICERT am Zentrum für Sprachen und Philologie der
Universität Ulm*

**Ausbildungsordnung/Ausführungsbestimmungen für die Vergabe eines
institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikates an der Universität
Ulm (UNICERT®)**

- 1) Das Zusammenwachsen der europäischen Gemeinschaft, die gemeinsamen Mobilitätsprogramme, die immer enger werdenden internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Verflechtungen unterstreichen die Notwendigkeit, Hochschulabsolventen aller Disziplinen mit verwertbaren Fremdsprachenkenntnissen auszustatten. Vor diesem Hintergrund sind bereits vielfältige Bemühungen unternommen worden, angemessene Ausbildungsprogramme und Abschlüsse zu konzipieren, die allerdings bisher in der Regel nur institutsinterne Ausprägungen und damit Gültigkeiten haben konnten.

- 2) Es geht bei der zu diesem Hochschul-Fremdsprachenzertifikat führenden Ausbildung um eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung, die die Besonderheiten der Teilnehmer, der Zielsetzungen und der Arbeitsformen an der Universität Ulm angemessen berücksichtigt. In Übereinstimmung mit der Kultusministerkonferenz (KMK) sind der Arbeitskreis der Sprachenzentren (AKS) und die Universität Ulm der Auffassung, daß der Verleihung von Zertifikaten für den erfolgreichen Abschluß von Sprachkursen eine große Bedeutung zukommt, da dies einen wesentlichen Anreiz für die Studierenden bietet, entsprechende Sprachangebote wahrzunehmen. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch, daß es sich bei dem Zertifikat um ein auch in der Berufswelt anerkanntes Zeugnis handelt. Dies setzt eine stärkere Vereinheitlichung in der Praxis der Zertifizierung voraus, die gleichzeitig auch dazu beitragen soll, die Gleichwertigkeit der Sprachausbildung an den Hochschulen zu gewährleisten.

- 3) Die Ausbildungsordnung zum UNICERT ist zu verstehen als Resultat der Willensbildung von Hochschulen deutschsprachiger Länder, einschließlich der Universität Ulm. Träger des Zertifikats ist der AKS.

- 4) Die Ziele der dem UNICERT-System unterliegenden Fremdsprachenausbildung sind:
- a) die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener sprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums sowohl an der Universität Ulm wie auch an einer Hochschule im Land der Zielsprache erwartet werden müssen. Dazu gehört vor allem auch die Vertrautheit mit interkulturellen Problemstellungen sowie mit den kulturellen Gegebenheiten des Ziellandes (Mobilität),
 - b) die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen entsprechender akademischer Berufe,
 - c) angemessene Einführung in die Fachsprache bestimmter Wissenschaftsbereiche.
- 5) Das UNICERT-System bestätigt im Hinblick auf diese Ziele universitätsadäquate Fremdsprachenkenntnisse und Fertigkeiten, die an der Universität Ulm erworben wurden, auf vier verschiedenen Stufen, die mit entsprechenden Unterrichtsabschnitten korrespondieren.
- 6) Die vier Stufen umfassen Sprachlernbereiche von Anfängern ohne Vorkenntnisse bis zu weit fortgeschrittenen Lernern.

Die erste Stufe ist eine Grundstufe von 8-12 SWS, die im wesentlichen allgemeinsprachlich/interkulturell ausgerichtet ist. Sie führt zu ausbaufähigen Grundkenntnissen in einer Fremdsprache, die ohne Vorkenntnisse erlernt wird..

Die zweite Stufe umfaßt wiederum 8-12 SWS und ermöglicht, parallel zu der Weiterführung der allgemeinsprachlichen Orientierung, auch eine erste Ausrichtung auf bestimmte Wissenschaftsbereiche. Sie führt zu einer angemessenen Kommunikationsfähigkeit in studien- und berufsbezogenen Situationen.

Die dritte Stufe beinhaltet 8 SWS –12 SWS und setzt das Modell der zweiten Stufe auf einer höheren Ebene fort. Diese Stufe erlaubt eine weitergehende allgemeinsprachlich und fachsprachlich orientierte Differenzierung. Absolventen dieser Stufe sollen den sprachlichen Anforderungen eines Auslands- und Studienaufenthalts im Land der Zielsprache gewachsen sein und sich ohne weitere sprachliche Vorbereitung voll ihrer beruflichen bzw. studienorientierten Tätigkeit widmen können..

Die vierte Stufe im Umfang von wiederum 8 SWS – 12 SWS führt zu weit fortgeschrittenen fremdsprachlichen Kompetenzen, wie sie von Akademikern in Ausbildung und Beruf benötigt werden und die je nach Ausrichtung sowohl im allgemeinsprachlichen als auch im fachbezogenen Bereich liegen können. Der hier angestrebte Grad der Sprachbeherrschung soll mühelosen Umgang mit der Fremdsprache und ihrer Kultur ermöglichen und der des akademisch gebildeter Muttersprachlers nahekommen. Diese Stufe wäre denkbar für "Programmrückkehrer und Studenten, die einen längeren Auslandsaufenthalt (z.B. Famulatur) hinter sich haben. Die im Ausland gewonnenen sprachlichen und interkulturellen Fertigkeiten und Fähigkeiten sollen weiter vervollkommnet werden. Denkbar wäre das an der Universität Ulm gegenwärtig nur für die Sprache Englisch.

7) Folgende UNICERT-Stufen und -Abschlüsse für im Zentrum für Sprachen und Philologie angebotene Sprachen und deren Wissenschaftsorientierung sind (derzeit) möglich:

a) mögliche UNICERT-Stufen und -Abschlüsse (allgemein)

| Art des Zertifikates | allgemein- | allgemein- | fachsprachlich | |
|----------------------|-------------------|-----------------------------------|-------------------|-----------|
| Stufen | sprachliche Kurse | sprachliche/interkulturelle Kurse | orientierte Kurse | Abschluß |
| Stufe I | 8 - 12 SWS | 8 - 12 SWS | | kumulativ |
| Stufe II | 8 - 12 SWS | 8 - 10 SWS | + 2 - 4 SWS | Prüfung |
| Stufe III | 8 - 12 SWS | 8 - 10 SWS | + 2 - 4 SWS | Prüfung |

b) mögliche UNICERT-Stufen und -Abschlüsse (nach Sprachangebot und deren Wissenschaftsorientierungen)

Stufe I

Arabisch
Chinesisch
Deutsch als Fremdsprache
Französisch
Italienisch
Irisch
Japanisch
Portugiesisch
Russisch
Spanisch
Türkisch

Stufe II - Fachsprachliche Ausrichtung

Chinesisch: Medizin
Deutsch als Fremdsprache: Ingenieurwissenschaften;
Naturwissenschaften/Medizin
Französisch: Medizin
Japanisch: Ingenieurwissenschaften, Wirtschaft
Spanisch: Wirtschaft

Stufe III

Englisch: diverse (z.Z. Medizin, Wirtschaft, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften)
Französisch: Medizin
Deutsch als Fremdsprache: Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften/Medizin

Das Kursangebot unterliegt dabei Lehrkapazitätsbeschränkungen, so daß auch bei großer Nachfrage nicht in allen in das UNICERT-System integrierten Sprachen Parallelkurse derselben Stufe angeboten werden können. In Abhängigkeit der Entwicklung des Zentrums für Sprachen und Philologie können jedoch auch weitere Sprachen mit den entsprechenden Abschlüssen hinzukommen.

- 8) Das sequenzierte Kursprogramm des Sprachenzentrums folgt einem Semesterrhythmus:

Der Abschluß einer Zertifikatsstufe (8-12 SWS) ist in der Regel nach dem erfolgreichen Besuch von Veranstaltungen innerhalb eines Zeitraums von 4 Semestern möglich; dabei kann die für den jeweiligen Abschluß geforderte Zahl von Unterrichtsstunden über die Semesterangebote hinaus durch andere Formen nachgewiesen werden:

Der Spielraum bei den Stundenzahlen der einzelnen Stufen (8-12) gibt Gelegenheit, besondere Lerngegebenheiten, aber auch besondere Notwendigkeiten bestimmter Sprachen angemessen zu berücksichtigen. Desgleichen können verschiedene Organisationsformen (auch in der Erprobung) für die entsprechenden Veranstaltungen (Streuveranstaltungen, Blockveranstaltungen, Intensivveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit, betreute Selbststudienphasen, Immersionsphasen usw.) berücksichtigt werden.

- 9) Der Abschluß in den ersten Stufen wird nach Kumulation der in den Teilabschnitten der Ausbildung erbrachten Leistungen dokumentiert. Der Abschluß der weiteren Stufen wird durch zusammenfassende Prüfungen festgestellt, die nach den Richtlinien des UNICERT durchgeführt werden. Es können mehrere Stufen zu Ausbildungseinheiten zusammengefaßt werden, ohne Abschlüsse auf der Zwischenebene (z. B. Stufe II nach 16-24 SWS, ohne Abschluß für Stufe I).

- 10) Diese von der Universität Ulm erlassenen Ausführungsbestimmungen räumen Möglichkeiten zur angemessenen Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Schwerpunkte ein. Sowohl für die Durchführung der Prüfungen als auch für die Einstufung der Teilnehmer in die entsprechenden Stufen ist die Universität Ulm selber zuständig, wobei das zuständige Gremium des AKS als Beratungs- und Kontrollinstanz fungiert. Zu den Prüfungen können in der Regel nur die Teilnehmer zugelassen werden, die eine qualitativ (Bestehen der Prüfung - in der Regel mit einer Klausur oder mit einem Referat - und Erlangung des "Scheines") und quantitativ mindestens ausreichende Teilnahme an den zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen nachweisen können.

11) Die Universität Ulm garantiert für die Akkreditierung für die Verleihung von UNICERT-Zertifikaten neben dem üblichen administrativen Hintergrund eines ordnungsgemäßen Universitätsbetriebs (Sach-, Raum-, Personalausstattung) die folgenden Voraussetzungen für die Durchführung der Sprachlehrveranstaltungen und der entsprechenden Prüfungen:

- der Unterricht wird von der für Fremdsprachenausbildung zuständigen Einrichtung - dem Zentrum für Sprachen und Philologie - getragen,
- die Veranstaltungen werden vorwiegend von hauptamtlichem, in der Vermittlung von Fremdsprachen qualifiziertem Personal durchgeführt, Lehrbeauftragte haben hauptamtliche Ansprechpartner:

| | |
|---------------------------|---------------------------------|
| Chinesisch: | Yan Yin-Inteman |
| Deutsch als Fremdsprache: | Dr. Maja Pflüger |
| Englisch/Irisch: | Dr. W. R. Adamson/Dr. Chr. Timm |
| Französisch/Italienisch: | Dr. Maria Francesio |
| Japanisch: | Dr. H. Arnold-Kanamori |
| Russisch: | Dr. Chr. Timm |
| Spanisch/Portugiesisch: | E. García Martín |
| Türkisch/Arabisch: | Dr. H. Arnold-Kanamori |

- die Gruppengröße ist auf maximal 25 begrenzt.

Die Ausbildungsordnung tritt gleichzeitig mit der "Satzung zur Erlangung des UNICERT am Zentrum für Sprachen und Philologie der Universität Ulm" in Kraft.